

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 12. Juli 2001  
Rote Reihe 6  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-387  
Telefax: 0511/1241-333  
Az.: 71121 F III 9, 30 R 501

### Rundverfügung G16/2001

#### **Mobilfunkanlagen auf kirchlichen Gebäuden und Grundstücken**

- Steigender Bedarf für zusätzliche Standorte von Mobilfunkanlagen; entsprechend erhöhte Anfragen an Kirchengemeinden, ihre Gebäude oder Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen
- Problem: Uneinheitliche Bewertung der möglichen gesundheitlichen Risiken
- Neues einheitliches Vertragsmuster (Ungültigkeit der bisherigen Musterverträge) / Genehmigungspflicht von Verträgen auch bei Umrüstung
- Installation nur bei sorgfältiger Einzelprüfung (Informationen und "Checkliste" s. Anlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit häufen sich die Anfragen von Mobilfunkbetreibern bei Kirchengemeinden, kirchliche Gebäude - insbesondere Kirchtürme - oder kirchliche Grundstücke für die Installation von Antennenanlagen zur Verfügung zu stellen. Dabei geht es einerseits um die Schaffung zusätzlicher Standorte für Mobilfunkanlagen nach der bestehenden Mobilfunk-Technologie (GSM-Standard - *Global System for Mobile Communication*) und andererseits um die Erschließung neuer Anlagenstandorte für die Einführung der Mobilfunktechnologie nach dem UMTS-Standard (*Universal Mobile Telecommunication Standard*). Für letztere werden die sechs Lizenzinhaber jeweils ein eigenes flächendeckendes Netz aufzubauen haben. Derzeit gibt es etwa 40.-50.000 Antennenanlagen für Mobilfunk in der Bundesrepublik; ein Teil davon wird sich auf die neue UMTS-Technologie umrüsten lassen, aber dennoch wird der Bedarf für die nächsten 2-3 Jahre für neue Antennenanlagen-Standorte auf mindestens weitere 50.000 geschätzt.

Die Zahl der Menschen in Deutschland, die ein Handy besitzen, hat sich im Laufe des vergangenen Jahres fast verdoppelt - auf 48 Millionen. Gleichzeitig rückt die kritische Frage nach der möglichen von der Mobilfunktechnik ausgehenden Gesundheitsgefährdung immer stärker in den Vordergrund; eine wissenschaftlich gesicherte abschließende Antwort lässt sich aber noch nicht geben.

Eine generelle Empfehlung für oder gegen die Installation von Sendeanlagen auf kirchlichen Gebäuden oder Grundstücken können wir daher nicht aussprechen, zumal auch die örtlichen Verhältnisse sehr unterschiedlich sind und es auf die Akzeptanz der Entscheidung vor Ort in jedem Einzelfall ankommt.

Wir möchten Ihnen jedoch als Hilfestellung für die Auseinandersetzung mit diesem Thema und die Meinungsbildung in den Kirchenvorständen die in der Anlage in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Umweltschutz zusammengestellten Informationen anbieten. Da jede Installation einer neuen und jede Veränderung einer bestehenden Anlage der Genehmigungspflicht unterliegen, bitten wir im Blick auf die Gesamtproblematik um frühzeitige Beteiligung im Einzelfall. Für weitere Nachfragen stehen wir im übrigen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

**Anlage**

Erstellt am: 19.10.06

## Mobilfunkanlagen auf kirchlichen Gebäuden oder Grundstücken

### Eine Entscheidungshilfe

#### Mobilfunkentwicklung

Im Zuge der Ausweitung der bestehenden Mobilfunknetze und der Einführung der neuen UMTS-Technik besteht ein hoher Bedarf an zusätzlichen Standorten für Mobilfunkanlagen, und dies innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre. Die Mobilfunkbetreiber sind daher in verstärktem Maße auf der Suche nach geeigneten Gebäuden oder Standorten für die Installation ihrer Anlagen.

#### Gesundheitsrisiko

Immer intensiver wird in der Öffentlichkeit, in Wissenschaft und Politik über mögliche Gesundheitsbeeinträchtigungen durch die Zunahme funktechnischer Anlagen diskutiert.

Beim Betrieb von Sendeanlagen entsteht elektromagnetische Strahlung, die grundsätzlich auf Mensch und Umwelt wirkt. Es ist jedoch in der wissenschaftlichen Bewertung der Auswirkungen dieser Strahlung nach wie vor keine einheitliche Aussage festzustellen; insbesondere konnte bisher ein Beweis für eine Gefährlichkeit der von den Mobilfunkanlagen ausgehenden Strahlung ebensowenig geführt werden wie für deren Ungefährlichkeit.

Bisher sind überwiegend die thermischen Effekte durch elektromagnetische Felder, d.h. messbare Erwärmungen der Körperzellen ("Mikrowelleneffekt") bekannt. Neben den thermischen gibt es aber auch andere, nicht thermische Wirkungsmechanismen. Eine nicht unerhebliche Zahl von Forschern und Ärzten hält gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die athermischen Wirkungen dieser Strahlung infolge von Eingriffen in das über elektrische Signale gesteuerte Bio-Regulationssystem des Körpers für denkbar. Als besonderes Risiko werden dabei die gepulsten elektromagnetischen Felder des GSM-Standards angesehen, die gegenüber ungepulsten Signalen eine deutlich höhere biologische Wirksamkeit besitzen sollen. Ob die UMTS-Technik, bei der die elektromagnetische Strahlung nicht gepulst wird, deshalb tatsächlich weniger gesundheitsbelastend ist, ist nicht erwiesen.

Gesicherte Erkenntnisse über das Ausmaß und die Wirkung der elektromagnetischen Strahlung auf das Biosystem - insbesondere bei Langzeitexpositionen - werden für beide Technologien erst nach Auswertung weiterer umfangreicher Studien erwartet. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) betreibt eine Studie in 13 Ländern, deren Ergebnis ab 2003 vorliegen soll, und zugleich wird in Deutschland eine längerfristige Untersuchung durchgeführt.

Da bisher das Dilemma besteht, dass weder die langfristige Ungefährlichkeit noch die generelle Gesundheitsschädlichkeit wissenschaftlich zu belegen sind, muss die Frage nach dem Gesundheitsrisiko für die in der Umgebung einer geplanten oder vorhandenen Mobilfunkanlage lebenden Menschen zunächst unbeantwortet bleiben. Das macht es nicht leicht, sich für oder gegen die Errichtung einer Mobilfunkanlage zu entscheiden.

#### Grenzwerte

Die Uneinheitlichkeit in der Bewertung der Gesundheitsrisiken findet sich folgerichtig wieder, wenn es um die Festlegung von Grenzwerten nach Strahlenschutzgesichtspunkten für Mobilfunksendeanlagen geht.

Die in Deutschland seit 1997 unverändert geltende 26. BImSchV ("Elektro-Smog-Verordnung") legt die Grenzwerte für den D-Netz-Betrieb (900 MHz) auf 4,5 W/m<sup>2</sup> [Strahlungsdichte] (42 V/m [Feldstärke]) und für den E-Netz-Betrieb (1.800 MHz) auf 9,0 W/m<sup>2</sup> (58 V/m) fest. Diese Grenzwerte orientieren sich hauptsächlich an der Wärmewirkung hochfrequenter Strahlung und lassen die denkbaren biologischen Wirkungen bei Strahlungsdichten auch unterhalb der "thermischen Schwelle" unberücksichtigt. Ein Blick auf einige europäische Nachbarländer zeigt, dass dort unter Vorsorgegesichtspunkten weitaus niedrigere Werte um 0,1 W/m<sup>2</sup> (6 V/m) festgelegt wurden. Die Empfehlungen einer Reihe von auf diesem Gebiet tätigen Instituten und Organisationen liegen nochmals z.T. weit darunter. Eine Änderung der 26. BImSchV zur Absenkung der Grenzwerte ist angekündigt, steht aber immer noch aus.

Eine pauschale Empfehlung für einen Grenzwert, bei dessen Erreichen eine Mobilfunkanlage **nicht** installiert werden sollte, kann es u.E. nicht geben. Wir raten dazu, unter dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Gesundheitsschutzes für die Einzelfallbeurteilung neben dem gesetzlich festgelegten Grenzwert auch alternative Werte heranzuziehen.

Ausgehend von dieser im Kurzabriss dargestellten Problemlage mag deutlich werden, dass die Beurteilung der (Un-)Gefährlichkeit einer geplanten Mobilfunk-Sendeanlage im jeweiligen Einzelfall aufgrund des vorgesehenen Standortes in Zusammenschau mit der dort vorhandenen Umgebung und Bebauung (z.B. Kindergarten, Schule) erfolgen muss. Auch örtlich unterschiedliche Gegebenheiten und Prägungen können dazu führen, dass Kirchenvorstände in benachbarten Kirchengemeinden zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen.

Für die Meinungsbildung im Kirchenvorstand bei einer Anfrage eines Mobilfunkbetreibers empfehlen wir, anhand folgender **Checkliste** vorzugehen:

#### **- Information der betroffenen Bevölkerung**

Sie sollten über die Anfrage zur Installation einer Sendeanlage auf kirchlichem Gebäude nicht allein als Kirchenvorstand abschließend entscheiden, sondern nur unter Beteiligung der betroffenen Bevölkerung. Die Anwohner müssen informiert sein und Gelegenheit erhalten, ihre emotionalen Reaktionen oder kritischen Anfragen **vor** einem Vertragsabschluss zu äußern, um mögliche langwierige Konflikte in der Gemeindebevölkerung zu vermeiden.

#### **- Unabhängiges Standortgutachten im Vorfeld einer Entscheidung**

Vor einer Entscheidung und zur Erleichterung der Auseinandersetzung mit der Problematik muss Ihnen ein Standortgutachten für den konkret geplanten Aufstellungsort vorliegen. Das Gutachten muss die von der Anlage zu erwartenden Abstrahlungswerte bzw. die in den unmittelbar angrenzenden Gebäuden, in denen sich Menschen regelmäßig länger als eine Stunde aufhalten, zu erwartenden Immissionswerte berechnen.

Mit der Erstellung eines solchen Gutachtens sollte ein unabhängiger Sachverständiger beauftragt werden; auf Nachfrage können geeignete Personen oder Institute benannt werden. Die Kosten für das Gutachten trägt in der Regel der Mobilfunkbetreiber.

#### **- Öffentliche Bekanntgabe der Gutachtensergebnisse**

Die Ergebnisse des Standortgutachtens sollten in einer Weise bekanntgemacht werden, dass mögliche Betroffene sich mit ihnen und der Problematik auseinandersetzen können. Der Kirchenvorstand sollte eine öffentliche Informationsveranstaltung durchführen, zu der der Gutachter und Vertreter des Mobilfunkbetreibers eingeladen werden. In Einzelfällen könnte auch eine sachkundige Person aus dem (kirchlichen oder kommunalen) Umweltbereich zugezogen werden. Jedenfalls sollte auf eine möglichst ausgewogene Darstellung aller Aspekte des Problems geachtet werden.

#### **- Theologische Aspekte**

Angesichts mancher auch in unserer Landeskirche geäußerten Bedenken ist festzuhalten: Es gibt keine theologischen Grundaussagen, die die Installation von Mobilfunkanlagen auf Kirchtürmen ausschließen oder auch die Entfernung vorhandener Anlagen notwendig machen. Kirchtürme sind Symbole eigener Art. Sie besitzen von jeher als Glockenträger eine auf den Gottesdienst bezogene Funktion, sie dienten früher aber auch anderen - "öffentlichen" - Aufgaben, z.B. als Wachturm, Wehrturm oder Zufluchtstätte. Heute kann das Verständnis der Aufgabe des Kirchturms bei der Religionsausübung örtlich völlig unterschiedlich geprägt sein; generell sollte jedoch beachtet werden, dass durch eine Mobilfunkanlage weder eine Störung der herkömmlichen liturgischen Funktion des Kirchturms noch negative Auswirkungen auf das Gemeindeleben auftreten.

#### **- Denkmalschutz/Statik**

Die Installation einer Mobilfunkanlage erfordert Einbauten und Umbauten am Gebäude, die meist mit Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind. Bevor eine Genehmigung erteilt werden kann, muss ein Votum der kirchlichen Denkmalpflege eingeholt werden. Neben der Frage der Beeinträchtigung eines Baudenkmals müssen auch statisch-konstruktive Probleme geklärt werden. Auf ungehinderten Zugang zum Turm und zu den Glocken ist zu achten; eine negative Beeinflussung der Schallabstrahlung der Glocken ist nicht auszuschließen und muss daher ebenfalls im Vorfeld überprüft werden.

Die kirchliche Nutzung des für den Antennenstandort vorgesehenen kirchlichen Gebäudes darf nicht gehindert oder beeinträchtigt werden.

#### **- Elektromagnetische Verträglichkeit**

Auch die Beeinflussung anderer elektrischer oder elektronischer Geräte durch die Mobilfunkstrahlung sollte vor einer Entscheidung ausgeschlossen werden. Zu denken ist z.B. an mögliche Störung von Zeitschaltuhren, Mikrofon- und Lautsprecheranlagen oder Läuteanlagen.

**- Gefährdung von schützenswerten Tierpopulationen**

Da Kirchtürme oder Dachstühle oft von seltenen Vogel- oder Fledermausarten besiedelt werden, ist die mögliche Gefährdung ihres Lebensraums in die Abwägung einzubeziehen. Hier sollte die jeweilige Untere Naturschutzbehörde frühzeitig eingeschaltet werden.

**- Verträge**

Die Musterverträge, die die Grundstückskommission der EKD mit den bisher am Markt befindlichen Mobilfunkbetreibern (*e-plus, T-mobil, MMO, VIAG-Interkom*) für Anlagen nach der herkömmlichen **GSM**-Technik ausgehandelt hat und die den Kirchenkreisämtern in den Arbeitshilfen für das kirchliche Grundstücks- und Friedhofswesen (AHGF) vorliegen, haben ab sofort **keine Gültigkeit mehr!**

Die Vereinbarung eines neuen einheitlichen Rahmenvertrages mit einem der neu lizenzierten Betreiber (*MobilCom Multimedia*) auf einem höheren "Standard" (für GSM- **und** UMTS-Technik) konnte soeben abgeschlossen werden. Dieser Rahmenvertrag, der u.a. die Vorlage eines Standortgutachtens vor Vertragsabschluss verpflichtend vorsieht, wird ab sofort bei jedem Genehmigungsverfahren für eine neue Anlage zugrundegelegt werden. Der Vertrag ist ab sofort über Intranet abrufbar.

Auch die Umrüstung einer Sendeanlage von GSM- auf UMTS-Technik oder die zusätzliche Installation von UMTS-Anlagen durch den bisherigen Betreiber setzt den Abschluss eines Vertrages nach dem neu definierten Standard voraus. Verträge, die auf der Grundlage der bisherigen Musterverträge geschlossen wurden, gelten selbstverständlich weiter.

*Laufzeit*

Aus der Sicht der Mobilfunkbetreiber sind hohe Investitionen zur Erschließung und Vorbereitung eines Standortes erforderlich, die sich in der Regel nur bei langen Vertragslaufzeiten amortisieren. Aus unserer Sicht sollte jedoch die Vertragslaufzeit 20 Jahre nicht überschreiten.

**- Weitere Informationen**

Für weitergehende Informationen können Sie sich an folgende Stellen wenden, die Ihnen auf Nachfrage auch geeignete unabhängige Sachverständige benennen können:

- Bau- und Grundstücksdezernat im Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover Tel.: 0511 / 1241 - 0, - 329, - 387; E-Mail: [Bau&Landbuero@evlka.de](mailto:Bau&Landbuero@evlka.de)
- ~~Arbeitsstelle Umweltschutz im Amt für Gemeindedienst, Archivstraße 3, 30169 Hannover, Tel.: 0511 / 1241 - 559; E-Mail: [britta.rook@evlka.de](mailto:britta.rook@evlka.de) \*)~~

---

\*) geändert am 19.10.06:

- Arbeitsstelle Umweltschutz im Amt für Gemeindedienst, Herr Benhöfer, Archivstraße 3, 30169 Hannover, Tel.: 0511 / 1241 - 559; E-Mail: [benhoefer@kirchliche-dienste.de](mailto:benhoefer@kirchliche-dienste.de)